



Satzung  
des Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)  
Landesverband Baden-Württemberg

Stand vom 20. Oktober 2018

## Gliederung der Satzung

Titel 1: Grundlagen der Politik des Vereins	
§ 1	Name, Sitz .....1
§ 2	Selbstverständnis .....1
§ 3	Grundlagen der Politik .....1
Titel 2: Mitgliedschaft im Landesverband	
Untertitel 1: Mitgliedschaft von Hochschulgruppen	
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft, Namensführung .....1
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft .....2
§ 6	Mitgliedsbeiträge .....3
Untertitel 2: Mitgliedschaft von natürlichen Personen	
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft .....3
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft .....3
Titel 3: Organe des Landesverbandes, Aufgaben und Wirken	
§ 9	Organe des Landesverbandes .....4
§ 10	Geschäftsordnung, Abstimmungen und Wahlen .....4
Untertitel 1: Die Landesdelegiertenversammlung	
§ 11	Die Landesdelegiertenversammlung (LDV) .....4
§ 12	Einberufung der Landesdelegiertenversammlung, Beschlussfähigkeit, Anträge .....5
§ 13	Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung .....6
Untertitel 2: Der Landesausschuss	
§ 14	Der Landesausschuss (LA) .....7
§ 15	Einberufung des Landesausschusses, Beschlussfähigkeit .....7
§ 16	Aufgaben des Landesausschusses .....7
Untertitel 3: Der Landesvorstand	
§ 17	Der Landesvorstand (LaVo) .....8
§ 18	Einberufung des Landesvorstandes .....8
§ 19	Aufgaben des Landesvorstandes .....8
Untertitel 4: Das Landesschiedsgericht	
§ 20	Landesschiedsgericht (LSchG) .....9
Titel 4: Finanzierung	
§ 21	Haushaltswesen .....9
§ 22	Finanz- und Kassenordnung .....10
§ 23	Kassenprüfung .....10
Titel 5: Schlussbestimmungen	
§ 24	Datenschutz .....10
§ 25	Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung, Schlussbestimmungen .....11
§ 26	Salvatorische Klausel .....11
§ 26	Inkrafttreten .....11

Satzung des Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)  
Landesverband Baden-Württemberg

Titel 1: Grundlagen der Politik des Vereins

§ 1 Name, Sitz

- (1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen Ring Christlicher-Demokratischer Studenten (RCDS) Landesverband Baden-Württemberg.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Über den Sitz der Geschäftsstelle entscheidet der Landesvorstand.

§ 2 Selbstverständnis und Zweck

- (1) <sup>1</sup>Der RCDS-Landesverband Baden-Württemberg ist ein Zusammenschluss von politischen Hochschulgruppen an Universitäten und Hochschulen in Baden-Württemberg, deren Mitglieder von christlich-sozialem, -demokratischem und liberalem Bewusstsein geint sind. <sup>2</sup>Der RCDS setzt sich insbesondere für die Förderung der staatsbürgerlichen Bildung, die Freiheit von Forschung und Lehre und für die sozialen Belange der Studenten ein. <sup>3</sup>Der Landesverband organisiert Veranstaltungen, um diese Werte zu vermitteln und unterstützt die Hochschulgruppen bei der Umsetzung eigener Veranstaltungen sowie bei der Mitarbeit in den Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung an der Hochschule.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig, sie verfolgt in nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>5</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion nach §52 Abs. 2 Nr. 2 A, der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach §52 Abs. 2 Nr. 13 AO, die Förderung der Erziehung, Volkes- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach §52 Abs. 2 Nr. 7 AO und der politischen Bildung im Rahmen der Förderung des demokratischen Staatswesens.

§ 3 Grundlage der Politik

- <sup>1</sup>Grundlage der Politik des Vereins ist das Grundsatzprogramm des RCDS Bundesverbandes.  
<sup>2</sup>Durch ein eigenes Grundsatzprogramm des Landesverbandes kann dieses ergänzt werden.

Titel 2: Mitgliedschaft im Landesverband

Untertitel 1: Mitgliedschaft von Hochschulgruppen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Namensführung

- (1) <sup>1</sup>Mitglied im Landesverband kann jede politische Hochschulgruppe aus Baden-Württemberg werden, die an einer Bildungseinrichtung im Sinne des § 6 III der Satzung des RCDS-Bundesverbandes besteht. <sup>2</sup>Sie müssen für die sich aus den Grundsatzprogrammen

des Landesverbandes Baden-Württemberg und des Bundesverbandes des RCDS ergebenden Ziele eintreten.

- (2) Die politischen Hochschulgruppen müssen in ihren Gruppensatzungen die Satzungen des Bundesverbandes und diese Satzung als Rahmensatzung anerkennen.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt vorläufig durch den Landesvorstand, endgültig durch die Landesdelegiertenversammlung (LDV) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. <sup>2</sup>Die vorläufige Aufnahme ist keine Voraussetzung für die Aufnahme durch die Landesdelegiertenversammlung. <sup>3</sup>Voraussetzung ist eine Gruppensatzung, die den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung des Bundesverbandes entspricht. <sup>4</sup>Für die endgültige Aufnahme ist ein dreimonatiger Bestand der Gruppe erforderlich.
- (4) <sup>1</sup>Neugegründete Gruppen haben die Aufnahme in den Bundesverband nach dessen Satzung unverzüglich anzustreben. <sup>2</sup>Solange diese noch nicht erfolgt ist bedarf die Führung der Bezeichnung „RCDS“ einer schriftlichen Einverständniserklärung des Bundesvorstandes. <sup>3</sup>Der Landesvorstand wirkt bei der Aufnahme von neu in den Landesverband eingetretenen Mitgliedern in den Bundesverband mit.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- (2) <sup>1</sup>Der freiwillige Austritt einer Hochschulgruppe aus dem Landesverband muss gegenüber dem Landesverband schriftlich erklärt werden. <sup>2</sup>Der Austrittserklärung müssen das Protokoll der Gruppenmitgliederversammlung, auf welcher der Austritt beschlossen wurde, und die Satzung der Gruppe beigelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Bei mangelnder Aktivität kann die LDV die Auflösung beschließen. <sup>2</sup>Mangelnde Aktivität liegt insbesondere vor, wenn nicht mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen stattfindet oder die Gruppe mindestens zweimal in Folge nicht an einer LDV teilgenommen hat. <sup>3</sup>Dies bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. <sup>4</sup>Dem letzten bekannten Vorsitzenden ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen.
- (4) Handelt eine Hochschulgruppe oder ein Mitglied einer Hochschulgruppe verbandsschädigend oder mit schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung des Bundes- oder Landesverbandes, das Grundsatzprogramm des Landes- oder Bundesverbandes, Beschlüsse der Landes- oder Bundesdelegiertenversammlung oder der Gruppenvorsitzendenkonferenz, kann der Landesvorstand bei der jeweiligen Gruppe Einspruch gegen dieses Verhalten erheben.
- (5) <sup>1</sup>Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen ab Kenntniserlangung durch den Landesvorstand schriftlich erfolgen. <sup>2</sup>Der Einspruch muss eine Begründung enthalten und darauf aufmerksam machen, dass die Gruppe bei Beharren auf ihrem Verhalten oder das ihres Mitgliedes aus dem Verband ausgeschlossen werden kann.
- (6) <sup>1</sup>Revidiert die Gruppe innerhalb von vier Wochen nach dem Einspruch ihre Haltung nicht eindeutig und schriftlich gegenüber dem Landesvorstand oder schließt sie das Mitglied

nicht wirksam aus der Gruppe aus, kann die Gruppe mit der Mehrheit von zwei Dritteln durch Beschluss einer LDV ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die betroffene Gruppe ist bei diesem Beschluss nicht stimmberechtigt. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch mit aufschiebender Wirkung beim Landesschiedsgericht eingelegt werden. <sup>3</sup>Verbandsschädigend handeln insbesondere Mitglieder einer Hochschulgruppe, die sich entsprechend § 26 IV der Satzung des Bundesverbandes verhalten.

(7) <sup>1</sup>Eine Gruppe kann durch Beschluss einer LDV, mit der Mehrheit von zwei Dritteln, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger Mahnung, durch den Landesvorstand, mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. <sup>2</sup>Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. <sup>3</sup>Die Streichung ist der Gruppe mitzuteilen.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

<sup>1</sup>Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. <sup>2</sup>Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der LDV bestimmt.

#### Untertitel 2: Mitgliedschaft von natürlichen Personen

##### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Mitglied im Landesverband können auch natürliche Personen werden, die an einer Bildungseinrichtung im Sinne des § 6 III Satzung des Bundesverbandes des RCDS in Baden-Württemberg eingeschrieben sind. <sup>2</sup>Dies gilt nur, sofern an der betreffenden Bildungseinrichtung keine RCDS Gruppe besteht oder die Aufnahme für Angehörige dieser Bildungseinrichtung in eine bestehende Hochschulgruppe einer anderen Bildungseinrichtung nach deren Satzung nicht möglich ist (Landesmitgliedschaft). <sup>3</sup>Die Landesmitglieder müssen für die Ziele des RCDS, die sich aus den Grundsatzprogrammen des Landes- und Bundesverbandes ergeben, eintreten. <sup>4</sup>Sie unterliegen der Satzung des Bundesverbandes und dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme als Landesmitglied entscheidet der Landesvorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet auf Antrag die nächste LDV.
- (3) <sup>1</sup>Bei Auflösung einer Gruppe werden die Gruppenmitglieder auf Antrag, ohne vorherige Entscheidung nach Abs. 6, Landesmitglieder. <sup>2</sup>Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder der LDV kann eine abweichende Bestimmung treffen.

##### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- (2) Der freiwillige Austritt muss gegenüber dem Landesverband schriftlich erklärt werden.
- (3) <sup>1</sup>Handelt ein Landesmitglied verbandsschädigend oder mit schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung des Bundes- oder Landesverbandes, das Grundsatzprogramm des

Landes- oder Bundesverbandes, Beschlüsse der Landes- oder Bundesdelegiertenversammlung oder Gruppenvorsitzendenkonferenz, kann es von der LDV auf schriftlich begründeten Einspruch des Landesvorstands ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Auf der LDV ist der betreffenden Person Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. <sup>3</sup>Verbandschädigend handeln insbesondere, wer sich entsprechend § 26 IV der Satzung des Bundesverbandes verhält.

- (4) Ein Mitglied ist zu streichen, wenn es nicht mehr an einer Bildungseinrichtung im Sinne des § 7 I immatrikuliert ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft natürlicher Personen im Landesverband erlischt bei Gründung einer Gruppe an der Bildungseinrichtung, an der das Landesmitglied eingeschrieben ist, durch Exmatrikulation oder Wechsel des Landesmitgliedes an eine Bildungseinrichtung, an der bereits eine Gruppe besteht. <sup>2</sup>Bei Neugründung einer Gruppe oder Wechsel der Bildungseinrichtung durch das Landesmitglied hat die Gruppe das Landesmitglied, nach Maßgabe ihrer Satzung, auf Antrag des Landesmitgliedes, aufzunehmen.

### Titel 3: Organe des Landesverbandes, Aufgaben und Wirken

#### § 9 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a. Die Landesdelegiertenversammlung (LDV)
- b. Der Landesausschuss (LA)
- c. Der Landesvorstand (LaVo)
- d. Das Landesschiedsgericht (LSchG)

#### § 10 Geschäftsordnung, Abstimmungen und Wahlen

- (1) <sup>1</sup>Es gelten die Geschäftsordnungen des Bundesverbandes in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist und diese auf die Organe nach § 9 anwendbar sind. <sup>2</sup>Der Landesverband kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die nach ihrem Beschluss insoweit an die Stelle der Geschäftsordnung des Bundesverbandes tritt.
- (2) <sup>1</sup>Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet in den Organen des Landesverbandes die einfache Mehrheit der Anwesenden. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen zählen nicht als Gegenstimmen.
- (3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. <sup>2</sup>Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) <sup>1</sup>Ein nach § 11 II lit. a) oder § 14 III Stimmberechtigter kann an Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Landesverband betrifft. <sup>2</sup>Bei der Abstimmung über die Entlastung sind die zu Entlastenden nicht stimmberechtigt.
- (5) Die LDV und der LA tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

## Untertitel 1: Die Landesdelegiertenversammlung

### § 11 Die Landesdelegiertenversammlung (LDV)

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des RCDS Landesverbandes Baden-Württemberg.
- (2) Die Landesdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a. jeweils zwei stimmberechtigten Delegierten einer Gruppe, wovon einer dem Gruppenvorstand angehören soll. Stimmberechtigt sind Gruppen, die endgültig in den Landesverband aufgenommen sind, die mindestens fünf Mitglieder haben, dem Landesverband einen Bericht über ihre Tätigkeiten seit der letzten LDV vorlegen und ihren Mitgliedsbeitrag geleistet haben. Anderenfalls ruht das Stimmrecht;
  - b. dem Landesvorstand. Er hat Rede- und Antragsrecht;
  - c. den Landesmitgliedern. Sie haben Rede- und Antragsrecht;
  - d. der Antragskommission. Sie hat, sofern von ihr behandelte Anträge aufgerufen sind, das Recht zu Änderungsanträgen und Anträgen zur Geschäftsordnung;
  - e. der Mandatsprüfungskommission. Sie hat, sofern die Stimmberechtigung von Delegierten oder die Beschlussfähigkeit der LDV betroffen sind, Rederecht.
- (3) <sup>1</sup>Der letzte Landesausschuss vor der Landesdelegiertenversammlung stellt die Stimmberechtigung der Gruppen fest. <sup>2</sup>Die Landesdelegiertenversammlung kann diesen Beschluss aufheben.
- (4) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand und der Bundesausschuss sollen eingeladen werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus können Vertreter der CDU und ihrer Sonder- und Vorfeldorganisationen eingeladen werden.

### § 12 Einberufung der Landesdelegiertenversammlung, Beschlussfähigkeit, Anträge

- (1) <sup>1</sup>Die LDV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. <sup>2</sup>Sie wird vom Landesvorstand oder auf Antrag von einem Drittel der endgültig aufgenommenen Gruppen einberufen. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt drei Wochen vor der LDV unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die LDV wählt eine Mandatsprüfungskommission für die jeweils nächste LDV, die sich aus drei Mitgliedern verschiedener Gruppen zusammensetzt. <sup>2</sup>Sie stellt die Stimmberechtigung der Delegierten fest. <sup>3</sup>Die LDV kann diese Feststellung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufheben. <sup>4</sup>Mitglied der Mandatsprüfungskommission kann nur werden, wer bereits mindestens ein Mal an einer BDV, GVK oder LDV teilgenommen hat. <sup>5</sup>Den Vorsitz über die Mandatsprüfungskommission soll ein Mitglied übernehmen, das bereits einmal in eine Mandatsprüfungskommission berufen wurde.
- (3) <sup>1</sup>Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der endgültig aufgenommenen, stimmberechtigten Gruppen durch stimmberechtigte Delegierte vertreten ist. <sup>2</sup>Die Stimmberechtigung ist durch Abgabe der Mandatsprüfungsunterlagen nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Mandatsprüfungsunterlagen setzen sich aus der Satzung der betreffenden Gruppe, dem Protokoll der Mitgliederversammlung, aus dem sich die Bestellung des Delegierten ergibt, einem Tätigkeitsbericht für das aktuelle und das letzte

zurückliegende Semester und einer Mitgliederliste mit postalischen und elektronischen Adressen zusammen. <sup>4</sup>Das Protokoll muss gemäß der Gruppensatzung, im Zweifel vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, unterschrieben sein.

- (4) <sup>1</sup>Ist eine LDV nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Monaten, frühestens nach Ablauf eines Monats, eine neue LDV einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. <sup>2</sup>In der Ladung zu einer LDV nach S. 2 ist darauf hinzuweisen, dass diese unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.
- (5) Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Gruppen des Landesverbandes, jedes Mitglied einer RCDS Gruppe und die Landesmitglieder.
- (6) Anträge zur Landesdelegiertenversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der LDV einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Anträge müssen 7 Tage vor Beginn der LDV den Gruppen zur Beratung zugesandt werden. <sup>2</sup>Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

### § 13 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

- (1) Der LDV obliegt:
  - a. Die Beschlussfassung über alle den Landesverband berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Aufstellung der Richtlinien seiner Politik;
  - b. Die Entgegennahme des Finanzberichts und der Rechenschaftsberichte der einzelnen Mitglieder des Landesvorstandes einschließlich seiner Entlastung;
  - c. Die Wahl des Landesvorstandes;
  - d. Die Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - e. Die Wahl des Landesschiedsgerichtes;
  - f. Die Wahl der Mandatsprüfungskommission sowie der Antragskommission;
  - g. Die Wahl der Delegierten für den Landestag der Jungen Union, wobei der Landesvorsitzende kraft Amtes Delegierter ist sowie den Delegierten für den Landesausschuss der Jungen Union. Die Wahl der Delegierten für den Landestag kann auf Antrag der LDV an den Landesausschuss verwiesen werden;
  - h. Die Wahl der Delegierten für die Bezirksausschüsse und Bezirkstage der Jungen Union;
  - i. Die endgültige Aufnahme und Ausschluss von Gruppen;
  - j. Die Annahme und Änderung der Satzung und Finanzordnung, wobei die Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten bedarf.
  - k. Die Wahl von Ehrenlandesvorsitzenden, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten bedarf. Im Kalenderjahr kann maximal ein Ehrenlandesvorsitzender von einer ordentlichen LDV gewählt werden.
- (2) <sup>1</sup>Sofern eine Delegiertenwahl nach Abs. 1 lit. g), h) nicht rechtzeitig erfolgt oder sämtliche zu einem Organ des Landesverbandes oder der Bezirksverbände der Jungen

Union Delegierten verhindert sind, kann hilfsweise der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit Delegierte für die betroffenen Organe ernennen, sie sind jeweils nur zu einem Landes- oder Bezirkstag delegiert. <sup>2</sup>Alle Delegierten in Gremien der Jungen Union müssen Mitglieder der Jungen Union Baden-Württemberg sein. <sup>3</sup>Im Falle des Abs. 1 lit. h) müssen die Delegierten in den jeweiligen Bezirksverbänden gemeldet sein oder dort ihren Lebensmittelpunkt haben.

## Untertitel 2: Der Landesausschuss

### § 14 Der Landesausschuss (LA)

- (1) Der Landesausschuss ist in der Zeit zwischen den Landesdelegiertenversammlungen das oberste beschlussfassende Organ des Landesverbandes.
- (2) Der Landesausschuss setzt sich aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Gästen zusammen.
- (3) <sup>1</sup>Ordentliche Mitglieder sind die Gruppenvorsitzenden oder im Falle ihrer Verhinderung die vom Gruppenvorsitzenden legitimierte Vertreter. <sup>2</sup>Sie haben Rede-, Antrags-, und Stimmrecht.
- (4) <sup>1</sup>Als außerordentliche Mitglieder kann der LA Personen mit absoluter Mehrheit in den LA kooptieren. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet mit der des Landesvorstandes. <sup>3</sup>Außerordentliche Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.
- (5) Die Vertreter der vorläufig aufgenommenen Gruppen sind außerordentliche Mitglieder des LA ohne Stimmrecht.
- (6) <sup>1</sup>Als ständige Gäste gehören dem LA der Landesgeschäftsführer des RCDS Landesverbandes sowie Vertreter des Bundesvorstandes an. <sup>2</sup>Die ständigen Gäste haben Rederecht im LA.
- (7) Der Landesvorstand hat im LA Rede- und Antragsrecht.
- (8) Des Weiteren können weitere Gäste eingeladen werden, die auf Wunsch des LA Rederecht haben.

### § 15 Einberufung des Landesausschusses, Beschlussfähigkeit

- (1) <sup>1</sup>Der Landesausschuss tritt mindestens einmal je Semester, sofern nicht schon eine LDV in das Semester fällt, zusammen. <sup>2</sup>Er wird vom Landesvorstand mindestens zwei Wochen vor Beginn unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung einberufen. <sup>3</sup>In besonders dringenden Fällen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.
- (2) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der endgültig aufgenommenen, stimmberechtigten Gruppen durch stimmberechtigte Delegierte vertreten ist.

### § 16 Aufgaben des Landesausschusses

Dem Landesausschuss obliegt die Aufgabe der Beschlussfassung über alle den Landesverband berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Aufstellung der Richtlinien seiner Politik, sowie die Wahl von sonstigen Vertretern des Landesverbandes.

### Untertitel 3: Der Landesvorstand

#### § 17 Der Landesvorstand (LaVo)

- (1) <sup>1</sup>Der LaVo vertritt den Landesverband. <sup>2</sup>Er ist an die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes gebunden.
- (2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem Landesvorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden, von denen einer das Amt des Schatzmeisters ausübt sowie
  - b. vier weiteren als Beisitzern gewählten Mitgliedern.
- (3) <sup>1</sup>Der Landesvorstand nimmt auf seiner konstituierenden Sitzung eine Aufgabenverteilung vor. <sup>2</sup>Diese ist den Gruppen unverzüglich mitzuteilen, ebenso wie spätere Änderungen der Aufgabenverteilung. <sup>3</sup>Unabhängig davon kann die LDV die Mitglieder des LaVo für bestimmte Aufgaben wählen, den Schatzmeister ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können auf einer LDV durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten abgewählt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt ein Jahr, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. <sup>2</sup>Der Landesvorstand ist verpflichtet, zum Ende seiner Amtszeit eine LDV satzungsgemäß einzuberufen.
- (6) Mitglieder im RCDS-Bundesvorstand oder Vorstand der European Democrat Students sind im LaVo kooptiert, wenn sie Mitglied einer Gruppe des Landesverbandes oder Landesmitglied sind.

#### § 18 Einberufung des Landesvorstandes

<sup>1</sup>Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden einberufen. <sup>2</sup>Er soll in regelmäßigen Abständen tagen. <sup>3</sup>Er ist in angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann er, unter denselben Bedingungen, von zwei seiner Mitglieder einberufen werden.

#### § 19 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) <sup>1</sup>Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Landesverbandes im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung, der LDV und des LA. <sup>2</sup>Er überwacht den Vollzug des Haushaltsplanes. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der LaVo bzw. der Landesvorsitzende ohne Beschluss der zuständigen Organe entscheiden. <sup>4</sup>Diese Entscheidung ist dem zuständigen Organ nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der LaVo kann für bestimmte Aufgaben Referenten berufen oder weitere Mitglieder kooptieren, die dem LaVo mit beratender Stimme angehören.
- (3) <sup>1</sup>Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. <sup>2</sup>Er ist an die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes

gebunden und kann im Bedarfsfall von jedem der stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten werden.

- (4) Der Landesvorstand hat die Karteien und Auszüge des Landesverbandes und der Gruppen sowie die Listen der zentralen Mitgliederkartei ordentlich fortzuführen.
- (5) Der Landesvorstand entscheidet über den Sitz der Geschäftsstelle.
- (6) Der Landesvorstand kann bestehende Gruppen mit der Betreuung von Landesmitgliedern beauftragen.
- (7) <sup>1</sup>Der Landesvorstand kann einen aus bis zu zehn Personen bestehenden Politischen Beirat (PB) berufen. <sup>2</sup>Dieser ist für den Landesvorstand unterstützend tätig, insbesondere kann ihm die inhaltliche Arbeit übertragen werden. <sup>3</sup>Die Besetzung des Politischen Beirats ist den Gruppen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Berufung mitzuteilen.

#### Untertitel 4: Das Landesschiedsgericht

##### § 20 Landesschiedsgericht (LSchG)

- (1) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. <sup>2</sup>Außerdem werden drei Stellvertreter gewählt. <sup>3</sup>Der Vorsitzende muss zum Richteramt befähigt sein. <sup>4</sup>Mitglied bzw. Stellvertreter kann nicht sein, wer Mitglied eines anderen Organs des RCDS Landesverbandes (insbesondere des LaVo) oder des Bundesverbandes (insbesondere des Bundesschiedsgerichts) ist. <sup>5</sup>Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung in einem Verfahren ihnen selbst oder einem sonstigen Streitbeteiligten, dem sie in gewählter oder vertretungsberechtigter Funktion angehören, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können.
- (2) Für die Aufgaben des Landesschiedsgerichtes gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes und die Bundesschiedsordnung in der jeweils aktuellen Fassung, sofern sich aus dieser Satzung nicht ein anderes ergibt, außerdem das zehnte Buch der Zivilprozessordnung in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Das LSchG bestimmt seinen Sitz eigenständig.
- (4) Die Mitglieder des LSchG sind nicht abwählbar.
- (5) Die Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes sind für alle Mitglieder und Organe des RCDS Landesverbandes verbindlich.
- (6) Schiedsvereinbarung im Sinne der §§ 1029 ff. ZPO ist im Rahmen der Zuständigkeit des LSchG ausschließlich Untertitel 4 dieser Satzung.

#### Titel 4: Finanzsatzung

##### § 21 Haushaltswesen

- (1) <sup>1</sup>Über die Verteilung der Gelder an die Gruppen entscheidet der LaVo auf der Grundlage eines vom Schatzmeister erstellten Verteilungsplanes, wobei die einzelnen Gruppen grundsätzlich gleich zu behandeln sind. <sup>2</sup>Sofern die Ausgaben nicht durch entsprechende

Einnahmen gedeckt sind, hat der Schatzmeister ein Vetorecht. <sup>3</sup>Er ist berechtigt entsprechende Rücklagen zu bilden.

- (2) <sup>1</sup>Es wird ein Finanz-LA gebildet, der einmal im Jahr einzuberufen ist. <sup>2</sup>Dieser soll im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden. <sup>3</sup>Der Finanz-LA setzt sich aus den Schatzmeistern bzw. Finanzreferenten der Gruppen und dem LaVo zusammen. <sup>4</sup>Stimmberechtigt sind die Schatzmeister bzw. Finanzreferenten der Gruppen und der Schatzmeister des LaVo.
- (3) <sup>1</sup>Er wird vom Landesvorstand mindestens zwei Wochen vor Beginn unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Kann eine Einberufung durch den LaVo nicht rechtzeitig i.S.v. Abs. 2 S. 2 erfolgen, kann diese in Absprache (einstimmig) zwischen Landesvorsitzendem und Schatzmeister des LaVo, durch diese erfolgen.
- (4) Der Finanz-LA tagt in geschlossener Sitzung, die Gruppenvorsitzenden sind als Gäste zuzulassen.
- (5) <sup>1</sup>Der Landesschatzmeister hat auf dem Finanz-LA den Jahresabschluss des vergangenen Kalenderjahrs vorlegen. <sup>2</sup>Der Landesvorsitzende hat ebenso den Jahresbericht des vergangenen Kalenderjahrs vorzulegen.
- (6) <sup>1</sup>Der durch den LaVo beschlossene Verteilungsplan ist dem Finanz-LA vor Inkrafttreten vorzulegen. <sup>2</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Finanz-LA können diesem Verteilungsplan mit absoluter Mehrheit der Stimmen widersprechen und einen eigenen Entwurf vorlegen. <sup>3</sup>Dieser muss einstimmig durch die Finanzreferenten bzw. Schatzmeister der Gruppen beschlossen werden. <sup>4</sup>Ansonsten gilt der durch den LaVo verabschiedete Verteilungsplan. <sup>5</sup>Im Falle der Erstellung eines Verteilungsplanes durch die Finanzreferenten der Gruppen gilt Abs. I S. 2 entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Die Gruppen erstellen für den Finanz-LA einen Bedarfsplan. <sup>2</sup>Auf dem Finanz-LA ist gleichzeitig der letzte Jahresabschluss vorzulegen.
- (8) Die Gruppen wählen jeweils einen verantwortlichen Finanzreferenten oder Schatzmeister.
- (9) Zuweisungen an die Gruppen erfolgen erst nach Erstellung des Vorjahresabschlusses und ggf. Beschluss des Landesvorstandes.
- (10) Vom Landesverband finanzierte Sachen bleiben im Eigentum des Landesverbandes.

#### § 22 Finanz- und Kassenordnung

Die die Vermögensverhältnisse und das Finanzwesen regelnden Finanz-, Haushalts-, und Kassenordnungen des Landesverbandes gelten als Teil dieser Satzung.

#### § 23 Kassenprüfung

Die zur Überprüfung des Finanzwesens von der LDV gewählten Kassenprüfer führen innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen vor der LDV eine umfassende Kassenprüfung durch und erstatten über das Ergebnis auf der LDV einen Bericht.

## Titel 5: Schlussbestimmungen

### § 24 Datenschutz

- (1) <sup>1</sup>Die Karteien und Auszüge des Landesverbandes und der Gruppen sowie die Listen der zentralen Mitgliederkartei sind unter Verschluss zu halten. <sup>2</sup>Sie sind nur den gewählten Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.
- (2) Eine Weitergabe von Mitgliederadressen ist unzulässig.
- (3) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.

### § 25 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung, Schlussbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer LDV beschlossen werden. <sup>2</sup>Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Sofern die LDV nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein verbleibendes Vermögen als Liquidationserlös an den RCDS Bundesvereinigung Freundes- und Förderkreis e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

### § 26 Salvatorische Klausel

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (6) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- (7) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

### § 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 20. Oktober 2018 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Seiffert'.

Freiburg, den 20. Oktober 2018